



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur	StAZH OS 51 (S. 878-881)
Titel	Kantonale Tierzucht-Verordnung (Änderung)
Ordnungsnummer	916.11
Datum	30.10.1991

[S. 878] Der Regierungsrat beschliesst:

I. Die Kantonale Tierzucht-Verordnung vom 28. November 1979 wird wie folgt geändert:

In § 1 Abs. 3 wird der Passus «die Einzelprämien und die Staatsbeiträge» ersetzt durch «die Subventionen».

Im Text und Marginale von § 3 wird der Begriff «Staatsbeiträge» ersetzt durch «Subventionen».

In § 13 Abs. 1 wird der Passus «werden Prämien ausgerichtet» ersetzt durch «können Prämien ausgerichtet werden».

§ 14. Die Prämien für die Zuchtstiere werden nach Ablauf der von der Volkswirtschaftsdirektion festgesetzten Haltefrist, die übrigen Prämien nach der Schau angewiesen. i) Auszahlung der Prämie

In § 15 Abs. 1 wird der Passus «Staatsbeiträge ausgerichtet» ersetzt durch «Subventionen gewährt». In Abs. 2 und 3 werden die Begriffe «Beiträge» und «Staatsbeitrag» ersetzt durch «Subventionen» bzw. «Subvention».

Im Marginale von § 16 wird der Begriff «Beiträge» ersetzt durch «Subventionen».

§ 17. An die Kosten der Milchleistungs- und Melkbarkeitsprüfungen sowie an die Fleischleistungskontrollen beim Rindvieh kann der Staat den Zuchtverbänden Subventionen gewähren, soweit sie für die Ausrichtung eines Bundesbeitrags vorausgesetzt werden. b) Leistungsprüfungen

§ 18. An die Kosten der Nachzuchtprüfungen beim Rindvieh in bezug auf Milch- und Mastleistung, Futtermittelverwertung und Schlachtqualität können den anerkannten Organisationen Subventionen ausgerichtet werden, sofern auch der Bund und die interessierten Kreise wie Zuchtverbände, Besamungsstationen und Verwertungsorganisationen Beiträge gewähren. // [S. 879] c) Nachzuchtprüfungen

Die Höhe der Subvention soll in einem angemessenen Verhältnis zu den Leistungen des Bundes, der übrigen Kantone und der interessierten Kreise stehen.

§ 19. An die Kosten der Herdebuchführung sowie der Auswertung und der Veröffentlichung der Ergebnisse kann der Staat den Herdebuchstellen der anerkannten Rindviehzuchtverbände Subventionen gewähren, soweit sie für die Ausrichtung eines Bundesbeitrages vorausgesetzt werden. d) Herdebuchführung



§ 20. An Ausmerzaktionen und andere Massnahmen für eine dauerhafte Verbesserung der Rindviehbestände kann der Staat Subventionen gewähren, soweit sie für die Ausrichtung eines Bundesbeitrages vorausgesetzt werden.

e) Ausmerzaktionen

In § 21 wird der Begriff «Beiträge» ersetzt durch «Subventionen».

§ 22. Für wertvolle, durch die anerkannten Rindviehzuchtverbände beurteilte und prämierte Zuchtfamilien und Zuchtsammlungen können Prämien von Fr. 80 bis Fr. 600 ausgerichtet werden.

g) Wertvolle Zuchtfamilien, Zuchtsammlungen und Dauerleistungskühe

Für Dauerleistungskühe, die durch die anerkannten Rindviehzuchtverbände erstmals ausgezeichnet wurden, kann eine Prämie von Fr. 50 ausgerichtet werden. Für Kühe mit einer besonders hohen Lebensleistung kann ein Becher als Auszeichnung abgegeben werden.

§ 23. An die Kosten der künstlichen Besamung können der zuständigen zentralen Organisation Subventionen gewährt werden, sofern die interessierten Kreise, insbesondere die Zuchtverbände, ebenfalls Beiträge leisten.

h) Künstliche Besamung

Die Höhe der Subvention soll in einem angemessenen Verhältnis zu den Leistungen der übrigen Kantone und der interessierten Kreise stehen.

In § 24 Abs. 1 wird der Begriff «Staatsbeiträge» ersetzt durch «Subventionen».

§ 24 Abs. 2. An Aufzuchtverträge, Entlastungskäufe und Ausmerzaktionen sowie an den Schweizerischen Pferdezuchtverband kann der Staat Subventionen gewähren, soweit sie für die Ausrichtung eines Bundesbeitrags vorausgesetzt werden.

§ 29 Abs. 3. Die Auszahlung erfolgt nach Ablauf der von der Volkswirtschaftsdirektion festgesetzten Haltefrist. // [S. 880]

Im Marginale von § 30 wird der Begriff «Beiträge» ersetzt durch «Subventionen».

§ 31. An die Kosten der Milchleistungsprüfungen bei Ziegen, der Erhebungen über das Aufzuchtvermögen von Schweinen und der Erhebungen über die Wolleleistung sowie das Aufzuchtvermögen bei Schafen kann der Staat den sich damit befassenden schweizerischen Kleinviehzuchtverbänden Subventionen gewähren, soweit sie für die Ausrichtung eines Bundesbeitrags vorausgesetzt werden.

b) Leistungsprüfungen

§ 32. Die Subventionen an die Nachzuchtprüfungen bei Schweinen und Schafen hinsichtlich Mastleistung, Futtermittelverwertung und Schlachtqualität richten sich sinngemäss nach § 18.

c) Nachzuchtprüfungen

§ 33. Für wertvolle, durch die anerkannten Kleinviehzuchtverbände beurteilte und prämierte Zuchtfamilien können Prämien von Fr. 30 bis Fr. 150 ausgerichtet werden.

d) Wertvolle Zuchtfamilien



§ 34. An die Winterung prämierter Ziegenböcke, die der Zucht zur Verfügung stehen, kann eine Subvention von je Fr. 100 gewährt werden.

e) Winterung prämierter Ziegenböcke

§ 35. An Ausmerzaktionen und andere Massnahmen für eine dauerhafte Verbesserung der Schweine-, Ziegen- und Schafbestände kann der Staat Subventionen gewähren, soweit sie für die Ausrichtung eines Bundesbeitrags vorausgesetzt werden.

f) Ausmerzaktionen

§ 36. An die Kosten der Schweizerischen Zentralstelle für Kleinviehzucht kann der Staat Subventionen gewähren, soweit sie für die Ausrichtung eines Bundesbeitrags vorausgesetzt werden.

g) Schweizerische Zentralstelle für Kleinviehzucht

In § 37 wird der Passus «Staatsbeiträge im Sinne von § 21 ausgerichtet» ersetzt durch «Subventionen im Sinne von § 21 gewährt».

§ 38. Der Staat kann der Schweizerischen Stiftung zur Förderung der Geflügelzucht und Geflügelhaltung Subventionen gewähren, soweit sie für die Ausrichtung eines Bundesbeitrags vorausgesetzt werden.

Geflügel-, Kaninchen- und Bienenzucht
a) Schweizerische Stiftung zur Förderung der Geflügelzucht und Geflügelhaltung

§ 40 Abs. 1. Zur Förderung der Bienenzucht können den Bienenzüchtereinheiten Subventionen gewährt werden.

In § 40 Abs. 2 wird der Begriff «Beitragssumme» ersetzt durch «Subvention».

II. Diese Änderung tritt auf den 1. Januar 1992 in Kraft. // [S. 881]

III. Veröffentlichung in der Gesetzessammlung.

Zürich, den 30. Oktober 1991

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:
Gilgen

Der Staatsschreiber:
Roggwiller

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/02.04.2015]